

Wahlordnung für die Wahlen zu Gremien der Psychologischen Hochschule Berlin 2025

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle satzungsgemäßen Wahlen an der PHB.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Gruppenvertretungen werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Es findet Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) statt

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Gremien beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder eines Gremiums beginnt mit der Konstituierung in der ersten Sitzung nach einer Wahl und endet mit der Neukonstituierung des Gremiums nach der folgenden Wahl. Wird die nachfolgende Wahl nicht rechtzeitig durchgeführt, so nimmt das Gremium die Aufgaben weiterhin wahr, bis das neue Gremium sich konstituiert hat.

(3) Die Benennung oder Bestätigung von Mitgliedern und Vorsitzenden von Kommissionen oder Ausschüssen kann in offener Abstimmung erfolgen, sofern das zuständige Gremium dies einstimmig beschließt.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleitung

2. der jeweilige Wahlvorstand

(2) Die Wahlvorstände werden von der Hochschulleitung ernannt.

(3) Die Wahlvorstände und die Wahlleitung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen.

(4) Die Mitglieder der Wahlvorstände sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(5) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen keinem Wahlorgan nach Abs. 1 angehören.

(6) Zur Mitarbeit im Wahlverfahren und zur Teilnahme Wahl ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 4 Wahlvorstände

(1) Ein Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend ist. Der Wahlvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Verhandlungen der Wahlvorstände und die Auszählung der Stimmen sind hochschulöffentlich.

(3) Beschlüsse der Wahlvorstände sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Aufgaben der Wahlvorstände

(1) Die Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Aufgaben der Wahlleitung bleiben unberührt.

(2) Die Wahlvorstände beschließen über:

1. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze,
2. Wahlanfechtungen.

§ 6 Aufgaben der Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung der Wahlen zu den Zentralen Organen der Hochschule verantwortlich. Hierzu gehört auch die Vorbereitung der Wahlzettel.

(2) Die Wahlleitung sorgt für die Erstellung des Wählerverzeichnisses.

(3) Die Wahlleitung legt den Wahltermin und etwaige Fristen zur Einreichung von Wahlvorschlägen fest.

(4) Die Wahlleitung kann sich in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertreten lassen.

§ 7 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

(1) Das aktive Wahlrecht haben die

1. Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

sowie die mit der Wahrnehmung von Professorenaufgaben Beauftragten (Wählergruppe I);

2. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Hilfskräfte mit Hochschulabschluss sowie die nebenberuflich beschäftigten Lehrbeauftragten (einschließlich der Supervisoren und Supervisorinnen sowie der Selbsterfahrungsleiterinnen und -leiter) (Wählergruppe II);

3. Studierenden, die an der Hochschule immatrikuliert sind (Wählergruppe III);

4. administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – einschließlich derjenigen mit wissenschaftlichem Studienabschluss - denen aufgrund ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses Dienstleistungen im Verwaltungs- oder Bibliotheksdienst, im technischen Dienst, Betriebsdienst oder sonstigen Dienst obliegen (Wählergruppe IV).

(2) Das Wahlrecht wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.

(3) Das passive Wahlrecht für die in der Grundordnung genannten Gremien der PHB haben die

1. Mitglieder der Wählergruppe I (Professorinnen und Professoren);
2. Mitglieder der Wählergruppe II (Akademische Mitarbeiter/innen), soweit sie hauptberuflich an der PHB beschäftigt sind;
3. Mitglieder der Wählergruppe III (Studierende);

4. Mitglieder der Wählergruppe IV (nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/innen).

§ 8 Wählerverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechtes setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Das Wählerverzeichnis ist in die vier Wählergruppen zu gliedern entsprechend § 7 Abs. (1).

(2) Die Wahlberechtigten üben das Wahlrecht jeweils in der Gruppe aus, in der sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge für die Persönlichkeitswahlen können beim Wahlvorstand bis zu einem festgelegten und veröffentlichten Termin eingebracht werden. Sofern Wahlen in einer Sitzung stattfinden, können Wahlvorschläge auch vor oder in dieser Sitzung eingebracht werden.

(2) Für jede Bewerberin und für jeden Bewerber soll eine Stellvertretung gewählt werden, die derselben Wählergruppe angehört und für dasselbe Gremium wählbar sein muss.

(3) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Angehörigen einer Gruppe oder die Zahl der Wahlvorschläge gleich oder geringer ist, als die Zahl der dieser Gruppe zustehenden Mandate.

§ 10 Bekanntmachungen

Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens und die Art der Bekanntgabe von Entscheidungen des Wahlvorstandes sind durch Aushang einer Wahlbekanntmachung am schwarzen Brett des Wahlamtes und an weiteren geeigneten Stellen der Universität oder durch elektronische Benachrichtigung rechtzeitig zu veröffentlichen.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen

(1) Die Wahlen werden als schriftliche Wahlen durchgeführt. Sie können auch auf elektronischem Wege stattfinden. Hierfür gelten die Bestimmungen im Anhang.

(2) Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sollen sich jeweils deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Stimmabgabe geschieht, indem die Namen der gewählten Person auf den Wahlzettel geschrieben werden oder gewählte Personen auf einer Liste angekreuzt werden.

(4) Steht nur eine Person zur Wahl bzw. Nachwahl, kann die Wahlleitung festlegen, dass die Zustimmung auch durch „Ja“ oder „+“ gekennzeichnet wird, die Ablehnung durch „-“, eine Enthaltung durch „E“. Weitere Eintragungen machen den Stimmzettel ungültig.

§ 12 Auszählung

(1) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) sind die auf jede kandidierende Person entfallenen gültigen Stimmen festzustellen.

(2) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließen muss, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

1. deren Kennzeichnung keine zweifelsfreie Auswertung ermöglicht,
2. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,

3. die keine Kennzeichnung enthalten.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist vom jeweiligen Wahlvorstand unverzüglich bekannt zu geben.

§ 14 Wahl Niederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes, seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer oder einem Wahlhelfer bzw. einer Wahlhelferin unterzeichnet.

(2) Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes beizufügen.

(4) Die Unterlagen können vernichtet werden, sobald ein neu gewähltes Gremium erstmalig zusammengetreten und über etwaige Wahlanfechtungen entschieden ist.

§ 15 Wahlprüfung

(1) Wird von der Wahlleitung oder einzelnen Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei und wird deshalb das Wahlergebnis angefochten, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 12 gestellt werden.

(2) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die im Anfechtungsantrag behaupteten Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben, ordnet er eine Wiederholungswahl im erforderlichen Umfang an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin zuzustellen.

(3) Nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Ablauf der Wiederholungswahl gemäß Abs. 2 ist das endgültige Wahlergebnis durch die Wahlleitung bekanntzumachen.

§ 16 Stellvertretung in Gremien

(1) Bei kurzfristiger Verhinderung eines Gremienmitglieds nimmt das stellvertretende Mitglied das Amt wahr.

(2) Im Verhinderungsfall wird das stellvertretende Mitglied vom verhinderten Mitglied mündlich oder schriftlich unmittelbar beauftragt, vorübergehend das Mandat wahrzunehmen. Im Übrigen ist die Verhinderung dem Vorstand oder Vorsitz des Gremiums mitzuteilen.

§ 17 Nachrücker und Nachwahlen

(1) Beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds eines Gremiums durch Rücktritt oder aus einem anderen Grunde rückt das stellvertretende Mitglied nach.

Soweit ein Mitglied das Mandat wegen einer längerfristigen Beurlaubung, Abordnung oder Krankheit nicht wahrnimmt, ruht das Mandat und es rückt das stellvertretende Mitglied nach. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Bei Beendigung des Ruhens endet die Mitgliedschaft des nachgerückten Mitglieds.

(2) Der Rücktritt eines gewählten Mitglieds wird erst mit Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Wahlleitung wirksam. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Andere Fälle des Ausscheidens, insbesondere den Verlust der Zugehörigkeit zu der Wählergruppe, in der das Mitglied gewählt wurde, hat die Wahlleitung von Amts wegen festzustellen. Das ausscheidende Mitglied ist auch in diesen Fällen zu einer Anzeige verpflichtet.

(3) Das Ausscheiden oder Ruhen des Mandats und das nachrückende Mitglied sowie die Beendigung des Ruhens und des Nachrückens werden durch die Wahlleitung festgestellt. Das nachrückende Mitglied erlangt mit dem Zugang der Mitteilung durch die Wahlleitung das Mandat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde am 27.5.2011 vom Akademischen Senat der PHB verabschiedet und am 27.10.2020, 29.6.2021 und 1.10.2024 an Änderungen der Grundordnung sowie an die Erfordernisse elektronischer Wahlen angepasst. Nach Genehmigung der geänderten Grundordnung durch die Berliner Senatskanzlei am 8.12.2021 tritt sie für die Wahlen ab dem Jahr 2025 in Kraft.

ANHANG: Gesonderte Bestimmungen für die Durchführung elektronischer Wahlen

(Vorschlag für den Anhang (Senatskanzlei –Wissenschaft und Forschung Corona 15.03.2021-Formulierungshilfe für die Wahlordnungen)

A. Elektronische Wahl

(1) Auf Beschluss des Wahlvorstands kann die Wahl anstelle einer Urnenwahl als elektronische Wahl erfolgen, wenn das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden. In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Vorgaben dieser Ordnung in Abstimmung mit der oder dem Datenschutzbeauftragten.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten so-wie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels elektronischen Stimmzettels.

(3) Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch Eingabe und Abgleich der im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen erfolgt anonymisiert. Das Absenden der Stimme erfolgt nach elektronischer Bestätigung durch die Wahlberechtigten; bis dahin sind Eingabekorrekturen und der Abbruch der Stimmabgabe zu ermöglichen. Die Wahlberechtigten werden am Bildschirm auf die erfolgreiche Stimmabgabe hingewiesen.

(4) Die abgegebene Stimme darf auf dem verwendeten Computer nicht gespeichert werden. Es ist sicherzustellen, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte und ein analoger oder digitaler Ausdruck der abgegebenen Stimme ausgeschlossen sind. Der Stimmzettel ist nach dem Absenden der Stimme unverzüglich auszublenden und durch den Hinweis nach Absatz 3 Satz6 zu ersetzen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne erfolgt nach einem Zufallsprinzip, das die Nachverfolgung der Reihenfolge des Stimmeneingangs ausschließt. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

B. Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl erfolgen mittels gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands.

C. Störungen der elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe den Wahlberechtigten während der Wahlfrist aus von der PHB zu vertretenen technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung ist öffentlich bekannt zu geben.

(2) Werden während der elektronischen Wahl behebbare Störungen bekannt und ist eine Stimmenmanipulation auszuschließen, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen, soweit das vorzeitige Bekanntwerden und das Löschen der

bereits abgegebenen Stimmen ausgeschlossen sind. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

D. Briefwahl bei elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahl zugehen.

E. Technische Anforderungen an elektronische Wahlen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis sind technisch zu trennen. Das Wahlverzeichnis ist auf einem Server der PHB zu speichern.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der zugelassenen Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf nur einmalige Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Durch geeignete technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass im Fall des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wahlberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler ausgeschlossen ist.

(5) Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.